Fassung zur Veröffentlichung auf der Homepage des Amtes Burg-St. Michaelisdonn

S a t z u n g
über die Erhebung von Verwaltungsgebühren
des Amtes Burg-St. Michaelisdonn
(Verwaltungsgebührensatzung)

Inhalt:

- **Originalsatzung vom 18.05.2021, veröffentlicht am 20.05.2021, in Kraft ab 21.05.2022**
- **1. Änderungssatzung vom 09.12.2022, in Kraft ab 10.12.2022**

Aufgrund des § 24 a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-Holst. S., 112) in Verbindung mit § 4 Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-Holst., S. 57) und der §§ 1 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-Holst., S. 27) wird nach Beschlussfassung durch den Amtsausschuss vom 06.05.2021 folgende Satzung erlassen:

§ 1
Gegenstand der Gebühr

(1) Für die in der anliegenden Gebührentabelle, die Bestandteil dieser Satzung ist, aufgeführten besonderen Leistungen (Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten) des Amtes Burg-St. Michaelisdonn in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die von der oder dem Beteiligten beantragt oder sonst von ihr oder ihm im eigenen Interesse veranlasst worden sind, sind Verwaltungsgebühren nach dieser Gebührensatzung zu entrichten.

(2) Die im Zusammenhang mit der Leistung entstandenen Auslagen sind in der Gebühr enthalten, wenn sie nicht nach § 5 Abs. 5 KAG erstattungsfähig sind.
Die erstattungsfähigen Auslagen werden auch gefordert, wenn für die Leistung selbst keine Gebühr erhoben wird.

§ 2
Gebührenfreie Leistungen

Gebührenfrei sind:

1. mündliche Auskünfte,

2. schriftliche Auskünfte, die nach Art und Umfang und unter Berücksichtigung ihres wirtschaftlichen Wertes oder ihres sonstigen Nutzens für die Anfragende oder den Anfragenden eine Gegenleistung nicht erfordern,

3. Leistungen, die im öffentlichen Interesse erfolgen,

4. Leistungen, die von den im Dienst oder im Ruhestand befindlichen Beschäftigten der eigenen Verwaltung beantragt werden und das Dienstverhältnis betreffen, das gilt für deren Hinterbliebene entsprechend,

5. Leistungen, deren gebührenfreie Vornahme gesetzlich vorgeschrieben ist,

6. erste Ausfertigungen von Zeugnissen,

7. Bescheinigungen über den Besuch von Ausbildungseinrichtungen, deren Träger oder Mitträger das Amt Burg-St. Michaelisdonn ist,

8. Bescheinigungen für Schülerfahrkarten und Schülerausweise.

. . .

§ 3
Gebührenbefreiung

Es gilt § 5 Abs. 6 KAG. Zweckverbände der Gemeinden, Kreise und Ämter sind ebenfalls von den Verwaltungsgebühren befreit. Wirtschaftliche Unternehmen der kommunalen Körperschaften i. S. v. § 101 Abs. 1 GO sind nicht befreit. Die Vorschriften über die Amtshilfe bleiben unberührt.

§ 4
Höhe der Gebühren

(1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der anliegenden Gebührentabelle, die Bestandteil dieser Satzung ist. Soweit sich die Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes richtet, ist der Wert z. Zt. der Beendigung der Amtshandlung maßgebend.

(2) Soweit für den Ansatz der Gebühr ein Spielraum gelassen wird, ist die Höhe der Gebühr unter Berücksichtigung der Bedeutung, des wirtschaftlichen Wertes oder des sonstigen Nutzens für die Gebührenpflichtige oder den Gebührenpflichtigen, und des Umfanges, der Schwierigkeit und des Zeitaufwandes für die Amtshandlung festzusetzen.

(3) Ab dem 01.01.2023 sind die Körperschaften des öffentlichen Rechtes gesetzlich verpflichtet, auf Geldleistungen, die dem privatwirtschaftlichen Leistungsaustausch zuordenbar sind und damit keine hoheitliche Aufgabe darstellen, die gesetzliche Umsatzsteuer gemäß § 2 b UStG zu erheben. Es ist der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung jeweils gültige Umsatzsteuersatz zu erheben.

§ 5
Gebühr bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen und bei Widersprüchen

Es gilt § 5 Abs. 3 u. 4 KAG.

§ 6
Gebührenpflichtige oder Gebührenpflichtiger

Zur Zahlung der Gebühr und zur Erstattung von Auslagen ist diejenige oder derjenige verpflichtet, die oder der die Leistung beantragt oder veranlasst hat oder die oder der die Kosten durch eine ausdrückliche Erklärung übernommen hat.
Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 7
Entstehung der Gebühren- und Erstattungspflicht und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.

(2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages, in den Fällen des § 5 Abs. 5 Nr. 5 Halbsatz 2 und Nr. 7 Halbsatz 2 KAG mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung.

. . .

(3) Die Gebühr und die Auslagenerstattung werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an die Kostenschuldnerin oder den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

(4) Die Behörde kann eine vorläufige Abschlagszahlung bis zur Höhe der voraussichtlich bei Beendigung der Amtshandlung anfallenden Gebühr und Auslagen verlangen.

§ 8
Datenschutz

(1) Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühr und Auslagen im Rahmen dieser Satzung ist die geschäftsbereichsübergreifende Erhebung, Verarbeitung und Speicherung der dafür erforderlichen Daten gem. § 3 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.05.2018 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 162) zulässig.

(2) Dies gilt insbesondere für folgende Datensätze:
a) Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum (ggf. auch eines Bevollmächtigten)
b) Name und Lage des Gewerbebetriebes/der Betriebseinrichtung
c) Örtlicher Bereich, Lage, Dauer, Umfang und Art der Sondernutzung

(3) Die personenbezogenen Daten werden insbesondere erhoben durch Mitteilung bzw. Übermittlung:
a) aus den Unterlagen des Genehmigungsverfahrens,
b) aus den Grundsteuerakten,
c) aus dem Einwohnermelderegister,
d) aus den Grundbuchakten,
e) aus den Akten des Katasteramtes,
f) aus den der Gemeinde aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 - 28 Baugesetzbuch bekannt gewordenen Daten
g) aus gewerberechtlichen Anmeldungen sowie
h) aus den geführten Bauakten.

(4) Soweit zur Veranlagung der Gebühr nach dieser Satzung im Einzelfall erforderlich, dürfen auch weitere in den genannten Datenquellen vorhandene personenbezogene Daten für Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung erhoben, verwendet, gespeichert und weiterverarbeitet werden.

(5) Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Verwaltungsgebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren des Amtes Burg-St. Michaelisdonn vom 22.01.2008 außer Kraft.

Burg (Dithm.), 18.05.2021

Hauke Oeser
Amtsvorsteher

Anlage
zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren
des Amtes Burg-St. Michaelisdonn

Zu beachten: § 4 Abs. 3

	Gebührentabelle	
Tarif Nr.:	Gegenstand	EURO
1.1	Beglaubigungen, Bescheinigungen und Zeugnisse, soweit nachstehend nicht besonders aufgeführt	3,00
1.2	Beglaubigungen, Bescheinigungen und Zeugnisse, die mit größerem Arbeitsaufwand verbunden sind	10,00
2.1	Abschriften und Auszüge in deutscher Sprache, auch aus Urkunden und Akten, je angefangene DIN A4-Seite	5,00
2.2	Für Schriftstücke wie unter 2.1, die in fremder Sprache abgefasst sind, wird die doppelte Gebühr erhoben. Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen und dgl. wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, die bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Die Gebühr beträgt für jede angefangene halbe Stunde	10,00 25,50
3.	Fotokopien sowie Ausdrucke je Seite - DIN A4, schwarzweiß - DIN A4, farbig - DIN A3, schwarzweiß - DIN A3, farbig	 0,50 1,00 1,00 1,50
4.	Druckstücke von Ortssatzungen, Plänen, Hausordnungen, Vordrucken usw. je nach Umfang, auch bei Versendung per E-Mail	5,00 bis 15,00
5.	Zweitausfertigungen eines Vertrages oder einer anderen schriftlichen Erklärung je angefangene Seite	3,00
6.	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung je angefangene Seite	5,00
7.	Für Auskünfte, soweit sie in dieser Gebührentabelle nicht besonders aufgeführt sind, wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben; sie beträgt für jede angefangene halbe Stunde	25,50
8.	Genehmigung zur Sondernutzung von öffentlichen Verkehrsflächen	5,00 bis 50,00
9.	Genehmigungen, Erlaubnisse und Ausnahmebewilligungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist	5,00 bis 80,00
10.	Erteilung eines ablehnenden Widerspruchsbescheides in Selbstverwaltungsangelegenheiten: Berechnung nach der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung festgesetzt worden ist	½ der Gebühr
11.	Bescheinigung über den Stand des Steuerkontos je Steuerobjekt	10,00
12.	Zweitausfertigung einer Zahlungsbescheinigung	5,00
13.	Zweitausfertigung eines Abgabenbescheides	5,00
14.	Ermittlung oder Schätzung von Abgaben vor Beginn der Abgabepflicht auf Antrag des Abgabepflichtigen	5,00 bis 51,00
15.	Feststellungen aus Abgabekonten und -akten	10,00
16.	Steuerunbedenklichkeitsbescheinigungen	10,00

17.	Ausstellung von Bescheinigungen für Kreditanstalten zu Beleihungszwecken a) bei zwei- und mehrgeschossigen Häusern, b) für Zweifamilienhäuser, c) für Einfamilienhäuser	 10,00 8,00 5,00
18.	Erteilung von Vorrangeinräumungen, Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstigen Erklärungen für das Grundbuch für Zweitausfertigungen vorstehender Erklärungen	15,00 7,00
19.	Erteilung einer Bescheinigung über den Verzicht auf das Vorkaufsrecht	15,00
20.1.	Schriftliche Auskünfte mit Plan über Neuanschluss an die Kanalisation oder die Wasserversorgung	15,00
20.2	Auszug aus dem digitalen Kanalkataster	5,00
21.	Bearbeitung des Antrages auf Absetzung von Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung gelangt sind (nach der Beitrags- und Gebührensatzung im Bereich der Abwasserbeseitigung)	5,00
22	Überlassung von Bauakten je Tag	5,00
23.	Bereitstellung eines Arbeitsplatzes mit Überlassung von Unterlagen zur Einsicht, für jede angefangene Stunde	10,00
24.1	Erteilung der Zustimmung nach § 127 des Telekommunikationsgesetzes (TKG)	51,00 bis 3.750,00
24.2	Tätigkeiten im Zusammenhang mit Unterhaltungsarbeiten an verlegten Telekommunikationslinien	51,00 bis 150,00
24.3	Für die Durchführung von Ortsbesichtigungen im Zusammenhang mit der Erteilung der Zustimmung, der Bauüberwachung und Überprüfung der Einhaltung der technischen Bedingungen und Auflagen sowie im Zusammenhang mit Unterhaltungsarbeiten an verlegten Telekommunikationsrichtlinien werden Zuschläge nach Zeitaufwand erhoben. Die Gebühr beträgt für jede angefangene Stunde	51,00
25.	Genehmigung von Aufgrabungen an öffentlichen Verkehrsflächen inkl. Überwachung und Abnahme nach Fertigstellung Die Gebühr beträgt je angefangene halbe Stunde	25,50
26.	Beglaubigte Ablichtung aus dem Archiv des Standesamtes	10,00
27.	Suchen von Einträgen aus den Personenstandsregistern je angefangene Stunde	51,00
28.	Erteilung von Einleitungsgenehmigungen nach den gemeindlichen Abwassersatzungen	100,00 bis 250,00
29.	Genehmigung von Bordsteinabsenkungen/Grundstückszufahrten	30,00